

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

1/05

I. Judikatur

1. OGH 12.8.2004, 1 Ob 166/04 z, GeS 2004, 475 f [Anm N. Arnold]

- a) Der nachträgliche Beitritt als Stifter einer Privatstiftung ist ausgeschlossen.
- b) Das Fehlen der Geschäftsfähigkeit eines Stifters oder eine nicht gegebene Vollmacht eines Vertreters des Stifters bei der Stiftungserrichtung wird durch die Eintragung in das Firmenbuch nicht geheilt. Eine nachträgliche Heilung durch pflegschaftsgerichtliche Genehmigung oder Ratihabierung ist aber möglich.

Anmerkung

- a) Download des Volltextes der Entscheidung unter www.privatstiftung.info. Download einer Entscheidungsbesprechung unter www.arnoldrae.at (Bereich Publikationen).
- b) Der OGH hat (übereinstimmend mit der hA) erstmalig in der Judikatur klar gestellt, dass ein nachträglicher Beitritt als Stifter zu einer Privatstiftung nicht in Betracht kommt. Diese Entscheidung unterstreicht die Notwendigkeit, bereits bei Errichtung der Privatstiftung den Umfang des Stifterkreises genau abzuwägen und gegebenenfalls auch andere Rechtsträger zwecks Perpetuierung bestimmter Stifterrechte zwischenzuschalten.
- c) Die Stiftungserklärung eines minderjährigen (mj) Stifters bedarf der Vertretungshandlung der obsorgeberechtigten (gegebenenfalls beider) Elternteile und der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung (und zwar selbst dann, wenn keine Vermögenswidmung durch den mj Stifter erfolgt). Ist einer der gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen Mitstifter, ist außerdem (kumulativ!) die Mitwirkung eines Kollisionskurators erforderlich. Bei rd 13 % der Privatstiftungen gibt es mj (Mit-)Stifter. Mehr als ein Drittel dieser Stiftungsurkunden weist diesbezügliche Mängel auf (statistische Erhebung laut Vortragsunterlagen 2. Österreichischer Stiftungstag). In seiner Entscheidung hat sich der OGH der hA angeschlossen, dass eine nachträgliche Sanierung (grundsätzlich) möglich ist. In all jenen Fällen, in denen nicht voll geschäftsfähige (dh insbesondere mj) Stifter an der Stiftungserrichtung mitgewirkt haben, ist daher eine Prüfung und gegebenenfalls Sanierung unbedingt geboten.

2. OLG Wien 31.8.2004, 28 R 136/04 g, GeS 2004, 477 f [Anm N. Arnold]

Der Name einer Privatstiftung muss sich von allen im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen deutlich unterscheiden. Die Unterscheidbarkeit gilt für alle (österreichweit) im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen und nicht bloß für jene, deren Sitz in derselben Gemeinde liegt.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



Anmerkung

- a) Download des Volltextes der Entscheidung unter www.privatstiftung.info. Download einer Entscheidungsbesprechung unter www.arnoldrae.at (Bereich Publikationen).
- b) Die zitierte Entscheidung des OLG Wien trägt zur Klärung von Aspekten in Zusammenhang mit der Namensausschließlichkeit von Privatstiftungen bei. Auch eine stiftungsrechtlich zulässige Wahl des Namens(kerns) einer Privatstiftung kann aber aus anderen Gründen (etwa namensrechtlicher Natur) unzulässig sein. Bei Vorliegen eines Verstoßes müsste der Name durch die Stifter (oder sofern diese sich eine Änderung nicht vorbehalten haben oder die Änderung durch diese nicht möglich ist, durch den Stiftungsvorstand) geändert werden.

3. OLG Wien 23.9.2004, 28 R 164/04 z, GeS 2005, 23

- a) Die Wahl bzw Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kann niemand anderem als dem jeweiligen (aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden) Organ übertragen werden.
- b) Die Regelungen des § 28 Z 1 und 3 PSG über die innere Ordnung von Stiftungsorganen sind zwingend.

Anmerkung

- a) Download des Volltextes der Entscheidung unter www.privatstiftung.info.
- b) § 28 PSG regelt die innere Ordnung von Stiftungsorganen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Diese Regelung gilt für alle Stiftungsorgane, dh sowohl für obligatorische als auch fakultative.
- c) Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters eines derartigen Organs kann ausschließlich durch die Organmitglieder selbst erfolgen. Anordnungen Dritter (etwa auch des Stifters in der Stiftungserklärung) sind daher unbeachtlich und als bloßer Vorschlag seinerseits zu qualifizieren.
- d) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (so genanntes Dirimierungsrecht). Diese Regelung kann in der Stiftungserklärung abbedungen werden.
- e) Die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung in Organen, für die § 28 PSG Anwendung findet, kann in der Stiftungserklärung nicht ausgeschlossen werden. Dies bedeutet allerdings noch nicht, dass eine schriftliche Beschlussfassung in jedem Fall zulässig ist. Gerade dann, wenn der Gegenstand der Abstimmung eine Sitzung (und etwa eine nähere Diskussion oder die Beiziehung von Sachverständigen) erforderlich macht, kann jedes Mitglied des Organs sogar die Pflicht treffen, der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zu widersprechen (diesfalls ist eine Sitzung einzuberufen).

II. Abgabenrechtliches

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2004 (BGBl I 2004/180) kam es zu einigen Klarstellungen, teilweise aber auch zu Änderungen im Bereich der Privatstiftung. Erwähnt seien die Neufassung des § 4 Abs 11 Z 2 lit a EStG 1988 (Ansatz von Zuwendungen an Begünstigte mit den fiktiven Anschaffungskosten), die Befreiung von Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen nach § 94 Z 6 lit e EStG 1988, die Festlegung des Bruttobesteuerungskonzepts (§ 13 Abs 3 Z 1 KStG 1988) und die Anknüpfung der Gutschriften an die tatsächliche Abfuhr der Kapitalertragsteuer im Bereich von Doppelbesteuerungsabkommen (§ 24 Abs 5 Z 4 KStG

1988). Ob oder inwieweit Anpassungsbedarf bei der konkreten Privatstiftung besteht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

III. Literaturreischauf

- a) *N. Arnold*, Kein nachträglicher Erwerb der Stifterstellung, aber Sanierung einer fehlenden pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung, GeS 2004, 475 f
Die Stifterstellung und der wirksame Erwerb derselben zählen zu einem der wichtigsten Bereiche des Stiftungsrechts. Der Autor erläutert nähere Einzelheiten und Auswirkungen der unter Punkt I.1. des Newsletters dargestellten Entscheidung.
- b) *Eiselsberg/Haberer*, Sparkassen-Privatstiftung – Organisationsstruktur, Gemeinnützigkeitsspektrum, Vermögensbindung, GesRZ 2004, 301 ff
Der Beitrag zieht eine Zwischenbilanz über die Erfahrungen in Zusammenhang mit der Rechtsform der Sparkassen-Privatstiftung. Er zeigt weiters Überlegungen zur Organisationsstruktur und zum Zusammenwirken der Organmitglieder bzw von Stiftern, Stiftungen und Sparkassen-AG (auch unter Berücksichtigung der Corporate Governance) auf.
- c) *B. Jud*, Privatstiftung und Pflichtteilsdeckung, in FS Welser, 369 ff
Zahlreiche Fragen in Zusammenhang mit der Pflichtteilsdeckung sind weiterhin strittig (und werden früher oder später Gegenstand von Gerichtsentscheidungen werden). Die Autorin untersucht die Frage, ob ein Erblasser, der eine Privatstiftung unter Lebenden errichtet hat, dem Pflichtteilsrecht dadurch entsprechen kann, dass er Noterben zu Begünstigten der Privatstiftung bestimmt.
- d) *N. Arnold*, Änderung der Ausübung von Gestaltungsrechten bei Stiftermehrheit, GeS 2004, 391 ff
In seiner Entscheidung vom 27.5.2004 (siehe bereits Newsletter 3/04) hat der OGH ganz wesentliche Aspekte in Zusammenhang mit der Ausübung von Gestaltungsrechten von Stiftern (bzw der Modalitäten dieser Ausübung) geklärt. Der vorliegende Beitrag setzt sich eingehend mit dieser Entscheidung und den damit in Zusammenhang stehenden Fragen auseinander.
- e) *Hochedlinger*, Verzicht lediglich eines Mitstifters auf gemeinsam vorbehaltenes Änderungsrecht möglich?, ecolex 2004, 863 ff
Der Autor nimmt zur Entscheidung des OGH vom 27.5.2004, 6 Ob 61/04 w, Stellung (zu dieser Entscheidung siehe Newsletter 3/04) und untersucht die Argumentationslinie des Höchstgerichtes.
- f) *Tumpel/Kofler*, Der Begutachtungsentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2004, SWK 2004, T 135 ff
Die Autoren stellen die Auswirkungen des Abgabenänderungsgesetzes 2004 überblicksartig (auch für den Bereich des Stiftungssteuerrechts) dar.
- g) *Doralt*, Zuwendungen ausländischer Stiftungen steuerfrei?, RdW 2004/521, 572
Der Beitrag nimmt kritisch zu der von der Finanzverwaltung angenommenen Schenkungssteuerfreiheit von Zuwendungen ausländischer Stiftungen Stellung.
- h) *Hochedlinger*, Privatstiftungen im Lichte des EKEG, GesRZ 2004, 372 ff; *Zollner*, Privatstiftungen und EKEG, ÖBA 2004, 831 ff

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



Die Autoren behandeln die zahlreichen, teilweise auch kontroversiellen Fragen im Spannungsfeld zwischen Privatstiftungen und dem am 1.1.2004 in Kraft getretenen Eigenkapitalersatzgesetz.

- i) *N. Arnold*, Namensausschließlichkeit bei Privatstiftungen, GeS 2004, 477 f
Entscheidungsbesprechung zur Entscheidung des OLG Wien vom 31.8.2004 (siehe oben I.2.).

IV. Seminarvorschau

Praxis-Lehrgang Privatstiftungen

Der Ausbildungslehrgang Privatstiftungen findet heuer vom 13. bis 15.4.2005 im Hotel De France statt. **StB Mag. Horst Bergmann** (Raiffeisen Zentralbank Österreich AG) und **RA Dr. Nikolaus Arnold** (ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft) erläutern die Grundlagen der Privatstiftung bis hin zu Spezialfragen. Dieses Seminar soll den Teilnehmern einen umfassenden Einblick in alle Rechtsbereiche in Zusammenhang mit Privatstiftungen geben. Es wendet sich daher nicht nur an Stifter und an Mitglieder von Stiftungsorganen (Stiftungsvorstand, Beirat etc), sondern auch an beratende Berufe und Banken, Versicherungen etc, die Privatstiftungen zu ihrem Kundenkreis zählen.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anmeldung (Download der Einladung auch auf der Startseite unter www.privatstiftung.info).

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2005

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).